

Amtsgericht München

Az.: 261 C 23804/13



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] Hockenheim
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], 68165 Mannheim, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 14.10.2014 auf Grund des Sachstands vom 08.10.2014 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.106,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.04.2013 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von

110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Erstattung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzkosten der Klägerin wegen unberechtigter Verwertung des Films [REDACTED]

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk. Der Beklagten hat die Klägerin keine Verwertungsrechte eingeräumt.

Am [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] Uhr und im Zeitraum vom [REDACTED], bis [REDACTED] wurde der streitgegenständliche Film über den Internet-Anschluss der Beklagten jeweils in einer Internettauschbörse zum Download angeboten.

Die Prozessvertreter der Klägerin mahnten die Beklagte mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 4-1) an und forderten sie auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben sowie Schadensersatz und Kostenerstattung zu leisten. Mit Schreiben vom [REDACTED] (Anlage K 4-2) gab die Beklagte „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ eine Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin mahnte die Zahlung in der Folge mehrfach erfolglos an. Mit Schreiben vom 18.04.2013 (Anlage K 4-6) forderte die Klägerin unter Fristsetzung bis 25.04.2013 Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600 Euro und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten von 506 Euro.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte, deren Verantwortlichkeit als Anschlussinhaberin vermutet werde, sei verpflichtet die Anwaltskosten und den Schadensersatz zu bezahlen. Die Beklagte sei ihrer sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite

- 1. Einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 600,00 betragen soll, zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.04.2013, sowie**

2. EUR 406,00 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.04.2013 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen. Ihr Ehemann und ihre volljährige Tochter sowie ihr Nachbar [REDACTED] hätten im Tatzeitraum generell Zugriff auf den Internetanschluss gehabt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Vernehmung des Zeugen [REDACTED]

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 08.04.2014 und 29.07.2014, die wechselseitigen Schriftsätze und das Vorbringen der Parteien sowie auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München sachlich und örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, §§ 1, 32 ZPO.

Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klagepartei (auch) Schadenersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot in der Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet aufgerufen werden konnte. Dabei kommt es nicht darauf an, wo sich der Computer der Beklagtenpartei befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß aufgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen

Die Einführung des ausschließlichen Gerichtsstandes des § 104a UrhG mit Wirkung zum 9.10.2013 aufgrund des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken steht dem nicht entgegen, da das Verfahren vor dem 09.10.2013 beim Amtsgericht München eingegangen ist.

II

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG i.V.m. § 19a UrhG einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 600,00 €. Die Klägerin kann zudem von der Beklagten gem. § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG sowie gem. § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a. F. Erstattung vorgerichtlicher Kosten in Höhe von 506.- EUR verlangen.

1.)

Die Klägerin ist unstreitig Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte am streitgegenständlichen Film, insbesondere des Rechts zur öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG.

2.)

Die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen erfolgten unstreitig über den Internetanschluss der Beklagten.

3.)

Die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast als Inhaberin des Internetanschlusses, über den die streitgegenständliche Rechtsverletzung erfolgt ist, nicht nachgekommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs trifft den Beklagten eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (BGH Urteil vom 12.5.2010, I ZR 121/08, RN 12 - "Sommer unseres Lebens", BGH Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 „BearShare“). Aus dieser Vermutung ergibt sich für die Beklagte eine sekundäre Darlegungslast, die es ihr verwehrt, sich auf ein ansonsten zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurück-

zuziehen.

Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Anschlussinhaber in diesem Umfang im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet (BGH Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 „BearShare“ mit Verweis auf BGH TranspR 2013, 437 Rn. 31 zur Recherchepflicht beim Verlust oder einer Beschädigung von Transportgut). An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen, welche die Beklagte nicht beweisen muss, ist bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, 21 S 28809/11, RN 35). Die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes bedeutet auch, dass ein solcher Ablauf wahrscheinlich gewesen sein muss. Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Die Beklagte hat vorgetragen, bei ihrem Internetanschluss handele es sich um einen „klassischen Familienanschluss“, auf dem im streitgegenständlichen Zeitraum auch zwei weitere Familienmitglieder und der Nachbar ██████████ Zugriff gehabt hätten. Diese hätten den Internetanschluss regelmäßig und selbständig genutzt. Sie könne aber nicht sagen, ob eine dieser Personen den Anschluss konkret zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten genutzt haben. Dies betreffe im übrigen deren Privatsphäre. Obwohl sie zu Nachforschungen nicht verpflichtet sei, habe sie ihre Familie überobligarisch zur Rede gestellt, alle Mitglieder hätten die Täterschaft geleugnet. Damit sei aber nicht verbunden, diese drei Personen hätten die Verletzung nicht begangen, dies wisse sie schlichtweg nicht.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Beklagte damit ihrer sekundären Darlegungslast, insbesondere ihrer Verpflichtung zu Nachforschungen im Rahmen des Zumutbaren, nicht ausreichend nachgekommen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Transportrecht, auf welche der Bundesgerichtshof in seiner aktuellsten Entscheidung zur sekundären Darlegungslast bei Urheberrechtsverletzungen verweist, trifft den Beklagten im Rahmen der Nachforschungspflicht eine Recherchepflicht (BGH Urteil vom 11.04.2013, I ZR 61/12, BGH TranspR 2012, 463).

Der Anschlussinhaber ist demnach verpflichtet, insbesondere mitzuteilen, welche konkreten Kenntnisse er über eine ernsthafte Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs hat.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend nachgekommen, indem sie lediglich ihre Familienmitglieder zur Rede gestellt, nach deren Bestreiten der Täterschaft aber keine weiteren Nachforschungen angestellt hat.

Der Zeuge [REDACTED] hat zudem glaubhaft ausgesagt, die Beklagte habe ihn überhaupt nicht auf die Angelegenheit angesprochen. Er habe erst durch die Ladung des Gerichts davon erfahren. Er habe der Beklagten nur einmal versucht, bei einem Internetproblem zu helfen und zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf deren Internetanschluss gehabt.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen. Die Angaben des Zeugen sind widerspruchsfrei und schlüssig. Er wirkte glaubhaft überrascht, überhaupt als Zeuge benannt worden zu sein. Der Zeuge hätte insbesondere keinen Anlaß, wahrheitswidrig anzugeben, er habe erst mit der gerichtlichen Ladung von der Angelegenheit erfahren.

Soweit der Beklagtenvertreter vorträgt, weitere Nachforschungen, als das Befragen ihrer im Haushalt lebenden Familienangehörigen, seien der Beklagten nicht zumutbar, überzeugt dies nicht. Es wäre der Beklagten in jedem Fall zumutbar gewesen, den Zeugen [REDACTED] nach Erhalt der Abmahnung ebenfalls zur Rede zu stellen. Insoweit greifen auch die Ausführungen der Beklagten, sie habe weder das Recht noch die Pflicht, sich in die Angelegenheit ihrer Familienmitglieder einzumischen, nicht, da es sich bei dem Zeugen gerade nicht um ein Familienmitglied handelte.

4.)

Die Beklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Die Rechtswidrigkeit ist regelmäßig durch die Verletzungshandlung indiziert.

Die Beklagte handelte zumindest fahrlässig, § 276 Abs. 2 BGB. Wer Internetausgabebörsen nutzt, muss sich über die Rechtmäßigkeit und das Bestehen urheberrechtlicher Schutzrechte der dort angebotenen Werke kundig machen.

5.)

Durch das Angebot des streitgegenständlichen Werks ist der Klägerin ein Schaden entstanden, den das Gericht auf 600,00 EUR schätzt, § 287 ZPO. Es besteht auch eine ausreichende Schätzungsgrundlage. Es ist gerichtsbekannt, dass die Klägerin keine Lizenzen für die Verwertung ih-

rer Werke in Internettauschbörsen vergibt. Die Klägerin kann bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten des Verletzten gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG den Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnen. Bei der von der Klägerin gewählten Lizenzanalogie ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenznehmer gefordert und ein vernünftiger Lizenzgeber gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Dies folgt der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Ausmaß und Umfang es tatsächlich zu einem Schaden gekommen ist. Das erkennende Gericht, das mit einer Vielzahl von gleichartigen Tauschbörsenverfahren befasst war und ist, besitzt hinreichend Sachkunde um zu beurteilen, dass ein Schadensersatz in Höhe von 600,00 EUR angemessen ist. Die Höhe entspricht der in vergleichbaren Fällen. Vorliegend handelt es sich um einen zum gegenständlichen Zeitpunkt aktuellen Film unter Beteiligung sehr bekannter Schauspieler. Ausweislich der DVD-Hülle (Anlage K 1) wurde der Film erst [REDACTED] produziert. Es wirkten unter anderem die Schauspieler [REDACTED] mit. Berücksichtigung finden muss zudem der Umstand, dass mit jedem Herunterladen eines urheberrechtlich geschützten Werkes in einer Tauschbörse je eine weitere Downloadmöglichkeit geschaffen wird. Denn zwingend hätten ein vernünftiger Lizenzgeber und Lizenznehmer diese Möglichkeit der für den Rechteinhaber unwägbareren kostenlosen Weiterverbreitung ihrer Vereinbarung zu Grunde gelegt. Vernünftige Parteien eines derartigen Lizenzvertrages hätten dieses Risiko abgegolten.

6.)

Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stützt sich auf § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG und § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a. F. Die anwaltliche Abmahnung der Beklagten vom 27.10.2010 war berechtigt und auch inhaltlich ausreichend

Die Klägerin kann Kostenerstattung in Höhe von noch 506 EUR verlangen. Gegen den angesetzten Gegenstandswert sowie die geltend gemachte Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist das Interesse der Klägerin am Unterbleiben zukünftiger Rechtsverletzungen. Eine Beschränkung der vorgerichtlichen Kosten gem. § 97a Abs. 2 a.F. UrhG scheidet am Vorliegen einer unerheblichen Rechtsverletzung, die Regelung des § 97a Abs. 3 n. F. UrhG ist auf die Abmahnung vom 27.10.2010 nicht anwendbar.

Dem Anspruch der Klägerin kann auch nicht entgegengehalten werden, dass sie ihrerseits noch keine Zahlung für die anwaltliche Tätigkeit geleistet habe. Spätestens mit der Klageerwiderung hat die Beklagte die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten ernsthaft und endgültig verweigert. Damit hat sich der Freistellungsanspruch der Klägerin in einen Zahlungsanspruch umgewandelt, § 250 Satz 2 BGB (BGH, Urteil vom 13.01.2004, Aktenzeichen: XI ZR 355/02, RN 15-17 sowie BGH, Urteil vom 11.06.1986, VIII ZR 153/85 RN 2).

7.)

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

IV.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass

Berufung eingelegt werde

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellstraße 5
80333 München

einulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.


Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 14.10.2014

 JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig